

# **Satzung für den Mandolinenverein „Harmonie“ 1931 e.V.**

## **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

Der Verein trägt den Namen Mandolinenverein „Harmonie“ 1931 e.V.

Der Sitz des Vereins ist in 46539 Dinslaken-Barmingholten.

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Der Verein ist beim Amtsgericht Duisburg im Vereinsregister unter der Nr. 20418 eingetragen.

Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

## **§ 2 ZWECK UND AUFGABEN**

Der Mandolinenverein „Harmonie“ 1931 e.V. - im folgenden Verein genannt - hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Zupfmusik zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.

Die Erfüllung dieser Aufgabe stellt der Verein insbesondere durch folgende Maßnahmen sicher:

- a) Heranbildung und Ausbildung der Jugendlichen in musikalischer Hinsicht
- b) Praktische Unterweisung der Mitglieder im Orchesterzusammenspiel
- c) Aufstellung und Erhaltung eines Jugendorchesters oder einer Jugendgruppe
- d) Veranstaltung von Konzerten, musikalischen Vorträgen und musikalischen Ausbildungsfahrten

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

### **3.1 Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein kann von jedem erworben werden und bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand (gem. § 4.2 dieser Satzung).

Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung dieser Satzung voraus und beginnt mit schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand.

Der Verein unterscheidet in den Mitgliedschaften:

### 3.1.1 Aktives Mitglied

Vereinsmitglied, das im Verein ein Instrument spielt oder Mitglied des Gesamtvorstandes nach § 4.3 dieser Satzung ist.

### 3.1.2 Förderndes Mitglied

Vereinsmitglied, das durch Beiträge den Verein in seinen satzungsmäßigen Aufgaben unterstützt.

### 3.1.3 Ehrenmitglied

Ist eine Person, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **3.2 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Monatsende möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich oder elektronisch zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorsandes (2/3 Mehrheit) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen verstößt,
- b) den Verein oder dessen Ruf durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit schädigt,
- c) den Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

Mit dem Ausschluss aus dem Verein verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Forderungen des Vereins bleiben jedoch für weitere 3 Jahre bestehen.

Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann Widerspruch innerhalb einer Zweimonatsfrist eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **3.3 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder des Vereins haben folgende Rechte:

- a) das Stimmrecht, das Vorschlagsrecht und das aktive Wahlrecht in den Organen, insbesondere der Mitgliederversammlung,
- b) ab 18 Jahren das passive Wahlrecht für die Organe. Als Sonderrecht für die Wahl der Jugendvertreter in der Jugendabteilung wird den Wahlberechtigten das passive Wahlrecht für die Jugendvertreter ab 14 Jahren zugesprochen.

## **3.4 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) die in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu unterstützen,
- b) die Satzungsvorschriften und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten,

- c) die pünktliche Beitragszahlung zu gewährleisten,
- d) die Proben bzw. Veranstaltungen möglichst regelmäßig zu besuchen,
- e) die vom Verein leihweise erhaltenen Instrumente, Noten und sonstige Gegenstände pfleglich zu behandeln und beim Austritt zurückzugeben. Für entstandene Schäden ist zu haften (bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter).

### **3.5 Beiträge**

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten, dessen Höhe sowie ergänzende Regelungen in einer Beitragsordnung geregelt wird.

Die Beitragsordnung muss von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt werden.

## **§ 4 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand gem. BGB § 26
- c) der Gesamtvorstand

### **4.1 Die Mitgliederversammlung**

#### 4.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung von Vorstand, Gesamtvorstand und Rechnungsprüfern,
- b) Entgegennahme der Tätigkeits- und Geschäftsberichte,
- c) jährliche Entlastung des Gesamtvorstandes auf Antrag eines Abstimmungsleiters (in der Regel der Sprecher der Rechnungsprüfer). Der Abstimmungsleiter darf nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.
- d) Genehmigung der Beitragsordnung,
- e) Wahl von Ehrenmitgliedern mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 8.

#### 4.1.2 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt spätestens 14 Tage vor Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher oder elektronischer Form.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

In der Regel erfolgt die Abstimmung in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen, bei mehreren Kandidaten für die Organe jedoch in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Bei geheimer Wahl wird das Abstimmungsergebnis durch zwei Stimmzähler festgestellt, die auf Vorschlag der Versammlungsleitung in offener Abstimmung gewählt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Falls Wahlen im 1. Wahlgang keine Stimmenmehrheit erbringen, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Wahlkandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, statt.

Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der Versammlung bei der nächsten Zusammenkunft zur Kenntnis und zur Genehmigung zu bringen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Für den Verhinderungsfall wird er von einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten. Bei Neuwahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein von der Versammlung zu wählender Wahlleiter die Wahlleitung bis zum Abschluss dieses Wahlganges.

#### **4.2. Der Vorstand gem. § 26 BGB**

Dem Vorstand gehören 3 Personen an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 1. Geschäftsführer

Der Vorstand vertritt den Verein und führt die Geschäfte. Dabei sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

##### 4.2.1 Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins.

Er leitet die Mitgliederversammlung.

Er beruft Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

##### 4.2.2 Der 2. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.

##### 4.2.3 Der 1. Geschäftsführer

Dem 1. Geschäftsführer obliegt das Beitrags-, Rechnungs- und Mahnwesen, die Mitgliederverwaltung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

### **4.3 Der Gesamtvorstand**

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes gem. § 4.2 dieser Satzung
- der musikalische Leiter
- der 2. Geschäftsführer
- der Organisationsleiter
- der Jugendleiter
- der musikalische Leiter der Jugend
- bis zu 2 Jugendvertreter
- bis zu 3 Beisitzer

Ämterhäufung ist ausgeschlossen.

Der Gesamtvorstand führt die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins aus und ist verantwortlich für die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für den Verhinderungsfall wird er von einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied im Gesamtvorstand hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Sitzungsleiter zwei Stimmen. Zu den Sitzungen können Sonderbeauftragte oder Fachausschüsse hinzugezogen werden, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters, des musikalischen Leiters der Jugend und der Jugendvertreter gemäß § 4.3.3, § 4.3.4 und § 4.3.5 wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Amtsdauer beginnt mit der Bestellung und endet mit der Abberufung, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied durch den Gesamtvorstand bestimmt werden.

Die Tätigkeit aller Gesamtvorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstandes unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

#### 4.3.1 Der musikalische Leiter

Der musikalische Leiter ist verantwortlich für die Leitung und Gestaltung der musikalischen Arbeit des Vereins.

#### 4.3.2 Der 2. Geschäftsführer

Der 2. Geschäftsführer unterstützt den 1. Geschäftsführer bei seinen Aufgaben.

#### 4.3.3 Der Organisationsleiter

Der Organisationsleiter unterstützt den Vorstand bei der Organisation von Konzerten und Veranstaltungen.

#### 4.3.4 Der Jugendleiter

Der Jugendleiter ist für die Jugend- und Nachwuchsfragen zuständig. Ihm obliegt die organisatorische Leitung der Jugendabteilung. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit des Jugendleiters entspricht der des Gesamtvorstandes.

#### 4.3.5 Der musikalische Leiter der Jugend

Der musikalische Leiter der Jugend ist verantwortlich für die Leitung und Gestaltung der musikalischen Arbeit der Jugend. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit des musikalischen Leiters der Jugend entspricht der des Gesamtvorstandes.

#### 4.3.6 Die Jugendvertreter

Es können bis zu zwei Jugendvertreter von der Jugendversammlung gewählt werden.

#### 4.3.7 Die Beisitzer

Es können bis zu drei Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Beisitzer sollen Einblicke in die Vorstandsarbeit bekommen und diese unterstützen.

### **4.4 Die Jugendabteilung**

Zur Jugendabteilung im Sinne dieser Satzung zählen alle ordentlichen Mitglieder unter 27 Jahren sowie der in der Jugendversammlung gewählte Jugendvorstand.

Aufgabe der Jugendabteilung ist die Förderung der musikalischen und außermusikalischen Aktivitäten.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig. Sie hat kein eigenes Vermögen. Sie kann über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 2 dieser Satzung entscheiden.

Die Jugendabteilung hat eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen, im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 5 RECHNUNGSPRÜFER**

Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Kassen- und Buchführung jährlich zu überprüfen. Die Prüfung soll nicht nur die rechnerische, sondern auch die sachliche Richtigkeit beinhalten. Der Prüfungszeitraum erstreckt sich auf das der Mitgliederversammlung vorausgehende Kalenderjahr.

Die Rechnungsprüfer werden für 3 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Entlastung des Gesamtvorstandes ist bei der Mitgliederversammlung in der Regel vom Sprecher der Rechnungsprüfer zu beantragen.

## **6 DATENSCHUTZ UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE**

Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte werden in einer Datenschutzordnung geregelt. Über den Inhalt entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 HAFTUNG**

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaft entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz zur Last fällt.

## **§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Mandolinenverein „Harmonie“ 1931 e.V. aufzulösen, wenn 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss muss mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Sind auf der einberufenen Auflösungsversammlung weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist in jedem Fall die nächste ordentlich einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Zwischen den Versammlungen muss mindestens ein Zeitraum von 4 Wochen liegen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Musik. Zu den Liquidatoren im Sinne des § 47 BGB werden die Mitglieder des Vorstandes bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§ 9 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.01.2017 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.